

Fragen und Antworten zur Änderungsverordnung der Wohn- und Teilhabegesetz-Personalverordnung (WTG-PersVO) vom 26. September 2024 (GVBl. LSA, S. 271f.)

Frage 1

Welche Fachkräfte (im Sinne der Personalverordnung) werden neu anerkannt?

Antwort zu Frage 1:

Im Bereich der Pflege in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird der Begriff der Fachkraft um Haus- und Familienpflegerinnen bzw. -pfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger erweitert. Die Erweiterung um Haus- und Familienpflegerinnen bzw. -pfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger wird auf einen Umfang von maximal 20 % der gesamten Fachkräfte im Bereich der Pflege begrenzt. Mit dieser Regelung können Pflegeeinrichtungen den Anteil der Pflegefachkräfte (100%), die dem Bereich Pflege ordnungsrechtlich zugeordnet werden, nun um bis zu 20 % durch Haus- und Familienpflegerinnen bzw. -pfleger sowie Heilerziehungspflegerinnen bzw. -pfleger ersetzen. Diese Regelung darf nicht mit der leistungsrechtlichen Vereinbarung zu den Personalstellen verwechselt werden, die auch noch den Bereich der Betreuung betreffen.

Im Bereich der sozialen Betreuung in vollstationären Pflegeeinrichtungen wird der Begriff der Fachkraft um Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger erweitert.

Im Bereich der Eingliederungshilfe wird der Begriff der Fachkraft um Sonderpädagoginnen und -pädagogen sowie Gesundheits- und Sozialfürsorgerinnen und -fürsorger (Ausbildung bzw. Studium nach früherem DDR-Recht) erweitert.

Des Weiteren wird im Bereich der Eingliederungshilfe der Begriff der Fachkraft um Fachkräfte für Arbeits- und Berufsförderung sowie Gesellinnen und Gesellen in Handwerksberufen zur Erbringung tagesstrukturierender Leistungen erweitert. Für die beiden zuletzt genannten Abschlüsse ist jeweils noch eine geeignete (sonder-)pädagogische Fort- oder Weiterbildung zu absolvieren.

Frage 2

Welche Hilfskräfte (im Sinne der Personalverordnung) werden neu anerkannt?

Antwort zu Frage 2:

Eine Hilfskraft in der Pflege ohne (in der Regel mindestens 1-jährige) fachspezifische Ausbildung (Qualifikationsniveau – QN 1 und 2) und mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der ambulanten oder stationären Pflege wird bereits ab Aufnahme einer Ausbildung zur/m staatlich anerkannten Pflegehelferin bzw. -helfer (QN 3) mit einer Hilfskraft mit (in der Regel mindestens 1-jähriger fachspezifischer) Ausbildung (QN 3) während dieser Ausbildungsmaßnahme gleichgestellt.

Personen, welche eine vergleichbare Ausbildung zur/m Pflegefachfrau bzw. -mann, Altenpflegerin und -pfleger sowie Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerin bzw. -pfleger im Ausland absolviert haben, werden bereits während ihres Verfahrens über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung als Hilfskraft mit Ausbildung (QN 3) anerkannt.

Frage 3

Können Auszubildende als Fachkraft (im Sinne der Personalverordnung) berücksichtigt werden?

Antwort zu Frage 3:

Auszubildende zur/m Pflegefachfrau bzw. -mann können ab dem 2. Ausbildungsjahr als Fachkraft mit einem Anteil von pauschal bis zu 20 % Vollzeit-Äquivalenten (VzÄ) berücksichtigt werden. Die Ausbildung zur/m Pflegefachfrau bzw. -mann umfasst auch die hochschulische Pflegeausbildung, ggf. auch ein diesbezügliches Studium von mehr als 3 Jahren.

Frage 4

Was gilt nach dem Entfallen der Fachkraftquote (im Sinne der Personalverordnung)?

Antwort zu Frage 4:

Die bisher geltende starre ordnungsrechtliche Fachkraftquote von (grundsätzlich) 50 % für vollstationäre Pflegeeinrichtungen entfällt.

Für die vollstationäre Pflege gilt ein ausreichender Personaleinsatz als erfüllt, wenn die Zahl und Eignung der Fach- und Hilfskräfte, wie in den Pflegesatzvereinbarungen (§§ 84, 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XI – Soziale Pflegeversicherung) unter Bezug auf die Personalbemessung nach § 113c SGB XI leistungsrechtlich festgelegt, vorgehalten wird. Ein ausreichender Personaleinsatz ist ebenso gegeben, sofern die Personalausstattung gemäß einer am 30. Juni 2023 bestehenden und noch fortgeltenden Pflegesatzvereinbarung nach § 84 und § 85 SGB XI vorgehalten wird.

Dies gilt entsprechend für besondere Wohnformen (stationäre Einrichtungen) und betreute Wohngruppen der Eingliederungshilfe, wenn in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen (§ 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen) i. V. m. den Rahmenverträgen (§ 131 SGB IX) eigene inhaltliche Festlegungen zur personellen Ausstattung oder Personalrichtwerten getroffen worden sind. Sollten die entsprechenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bzw. Rahmenverträge gekündigt worden sein, gelten diese insoweit bis zum Abschluss neuer Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bzw. Rahmenverträge fort.



Frage 5

In welchem Umfang müssen Fachkräfte im Tagesdienst (im Sinne der Personalverordnung) anwesend sein?

Antwort zu Frage 5:

Die Anwesenheit einer Fachkraft gilt für durchschnittlich 40 Bewohnende im Tagesdienst stationärer Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe. Mindestens ist jedoch die ständige Anwesenheit einer Fachkraft für 60 Bewohnende erforderlich.

Die Betrachtung der durchschnittlichen Anwesenheit einer Fachkraft auf 40 Bewohnende bezieht sich auf den Tagesdienst in Gänze und nicht auf einzelne Tagesschichten. Die Anwesenheit einer Fachkraft während des Tagesdienstes hat somit insgesamt durchschnittlich mindestens 1 zu 40 Bewohnende zu betragen und kann im Ablauf des Tagesdienstes (zeitweise) auf bis zu 1 zu 60 Bewohnende abgesenkt werden, wobei eine Fachkraft ständig anwesend sein muss.

In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnenden muss mindestens eine Pflegefachkraft ständig anwesend sein, welche die Vorbehaltsaufgaben der pflegerischen Versorgung (§ 4 Pflegeberufegesetz – PfIBG) ausüben darf.

Erläuterung anhand von Beispielen nach Einrichtungsgrößen:

Bei einer Anwesenheitsquote im Tagesdienst von durchschnittlich 1 Fachkraft zu 40 Bewohnenden, welche zu keinem Zeitpunkt das Verhältnis 1 zu 60 unterschreiten darf, sowie der ständigen Anwesenheit mindestens einer Fachkraft, ergibt sich für die nachstehenden Zahlenbeispiele folgendes Ergebnis je Einrichtung:

- | | |
|----------------|---|
| 70 Bewohnende | rechnerisch 1,75 Fachkräfte im Durchschnitt, welche zu keinem Zeitpunkt 1,17 Fachkräfte unterschreiten dürfen – im Ergebnis also jeweils mind. 2 Fachkräfte ständig anwesend (da jeweils mehr als 1). Über den gesamten Tagdienst müssen somit 4 Fachkräfte (bei einer VzÄ von 40 Stunden) eingesetzt werden. |
| 150 Bewohnende | rechnerisch 3,75 Fachkräfte im Durchschnitt, welche zu keinem Zeitpunkt 2,5 Fachkräfte unterschreiten dürfen – im Ergebnis also mind. 4 Fachkräfte im Durchschnitt ¹ , welche zu keinem Zeitpunkt mit 3 Fachkräften unterschritten werden darf. |

Diese Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Tagesdienst im Umfang von üblicherweise 16 Stunden in der Zeit etwa von 6:00 bis 22:00 Uhr (in Abgrenzung zum Nachtdienst etwa von 22:00 bis 6:00 Uhr).

¹ Bei den Fachkräften im Durchschnitt gilt jeweils der rechnerische Wert der Verhältnisbildung, so dass die 4. Fachkraft jeweils auch nur 6 von 8 Stunden (Anteil 0,75) zur Erfüllung des Durchschnittswertes anwesend sein müsste.



Bei den üblichen Tagesschichten beispielsweise von 6:00 bis 14:00 Uhr (Frühdienst) und von 14:00 bis 22:00 Uhr (Spätdienst) muss also je Tagesschicht mindestens eine Fachkraft bei Einrichtungen mit bis zu 40 Bewohnenden ständig anwesend sein. Eine Flexibilität bei der Verteilung von Fachkräften besteht also bis zu dieser Einrichtungsgröße (in Bezug auf anwesende Bewohnende) nicht. Nach Maßgabe der anwesenden Bewohnenden einer Einrichtung leitet sich die Anzahl der Fachkräfte für den gesamten Tagesdienst ab, die für die einzelne Tagesschicht (unter Zugrundelegung der üblichen beiden Tagesschichten) wie folgt verteilt werden können:

| Anzahl Bewohnende | Anzahl Fachkräfte | Verteilung Fachkräfte je Tagesschicht |
|-------------------|--------------------|---------------------------------------|
| bis 40 | 2 | 1 - 1 |
| von 41 bis 60 | mehr als 2 bis 3 | 2 - 1 1 - 2 |
| von 61 bis 80 | mehr als 3 bis 4 | 2 - 2 |
| von 81 bis 100 | mehr als 4 bis 5 | 3 - 2 2 - 3 |
| von 101 bis 120 | mehr als 5 bis 6 | 4 - 2 2 - 4 3 - 3 |
| von 121 bis 140 | mehr als 6 bis 7 | 4 - 3 3 - 4 |
| von 141 bis 160 | mehr als 7 bis 8 | 5 - 3 3 - 5 4 - 4 |
| von 161 bis 180 | mehr als 8 bis 9 | 5 - 4 4 - 5 6 - 3 3 - 6 |
| von 181 bis 200 | mehr als 9 bis 10 | 6 - 4 4 - 6 5 - 5 |
| von 201 bis 220 | mehr als 10 bis 11 | 7 - 4 4 - 7 6 - 5 5 - 6 |

Bei 170 (anwesenden) Bewohnenden einer Einrichtung können die 9 Fachkräfte während des gesamten Tagesdienstes in der Weise verteilt werden, dass mindestens 3 Fachkräfte pro Tagesschicht ständig anwesend sein müssen, damit also 3 bis 6 Fachkräfte je Tagesschicht. So besteht die Flexibilität, beispielsweise am Vormittag personelle Schwerpunkte mit 5 oder 6 Fachkräften zu bilden und am Nachmittag 3 oder 4 Fachkräfte einzusetzen.

Weitere Beispiele zum Fachkräfteeinsatz im Tagesdienst stationärer Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe sind ab der Seite 6 dieser FAQ gesondert aufgeführt.



Frage 6

Was ändert sich bei der personellen Ausstattung im Nachtdienst (im Sinne der Personalverordnung)?

Antwort zu Frage 6:

In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnenden wird die ständige Anwesenheit einer Fachkraft im Nachtdienst unabhängig von deren Einrichtungsgröße vorgesehen. In stationären Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnenden muss es sich um eine Fachkraft im Bereich Pflege handeln, welche die Vorbehaltsaufgaben der pflegerischen Versorgung (§ 4 PfIBG) ausüben darf.

Für besondere Wohnformen (stationäre Einrichtungen) und betreute Wohngruppen der Eingliederungshilfe wird vorbehaltlich der Regelung in § 8 Abs. 3 Satz 4 (stationäre Einrichtungen mit pflegebedürftigen Bewohnenden) eine eigenständige ordnungsrechtliche Regelung zum Nachtdienst bzw. eine Rufbereitschaft außerhalb der Betreuungszeiten durch den Bezug auf leistungsrechtliche Festlegungen zur personellen Ausstattung in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen (§ 125 SGB IX) abgelöst.



Weitere Beispiele zur Antwort der Frage 5 (Fachkräfte im Tagesdienst):

1. **Für bis zu 40 Bewohnende** müssen 2 Fachkräfte im Tagdienst, also im Früh- und Spätdienst für insgesamt 16 Stunden, ständig anwesend sein. Somit ergibt sich eine Mindestbesetzung von 1 Fachkraft im Früh- und 1 Fachkraft im Spätdienst.
2. **Ab dem 41. Bewohnenden** wirkt sich die Anwendung der Quote zur durchschnittlichen Anwesenheit von 1 zu 40 aus. Am Beispiel von 47 Bewohnenden ist die Regelung wie folgt anzuwenden, wonach durchschnittlich 1,175 Fachkräfte anwesend sein müssen. Dabei können die Fachkräfte nun u. a. wie folgt eingesetzt werden:

| Fallbeispiele | Einsatz der Fachkräfte (FK) | |
|---------------|-----------------------------|---------------|
| | im Frühdienst | im Spätdienst |
| Fall 1 | 1,175 FK | 1,175 FK |
| Fall 2 | 1,35 FK | 1 FK |
| Fall 3 | 1 FK | 1,35 FK |

3. **Bei 60 Bewohnenden** müssen durchschnittlich 1,5 Fachkräfte anwesend sein. Des Weiteren darf das Verhältnis von 1 zu 60 je Fachkraft der ständigen Anwesenheit nicht unterschritten werden.

Die Fachkräfte können nun u. a. wie folgt eingesetzt werden:

| Fallbeispiele | Einsatz der Fachkräfte (FK) | |
|---------------|-----------------------------|---------------|
| | im Frühdienst | im Spätdienst |
| Fall 1 | 1,5 FK | 1,5 FK |
| Fall 2 | 2 FK | 1 FK |
| Fall 3 | 1 FK | 2 FK |



4. **Von 61 bis zu 120 Bewohnenden** müssen ständig 2 Fachkräfte anwesend sein. Bei 70 Bewohnenden ergibt sich eine durchschnittliche Anwesenheit von Fachkräften im Tagdienst von 1,75, allerdings müssen immer 2 Fachkräfte zu jeder Zeit anwesend sein, da das Verhältnis von 1 zu 60 je Fachkraft der ständigen Anwesenheit überschritten wird. Über den gesamten Tagdienst müssen dann mindestens 4 Fachkräfte (VzÄ von 40 Stunden) eingesetzt werden. Folgender Einsatz ist mindestens erforderlich:

2 Fachkräfte im Früh- und 2 Fachkräfte im Spätdienst.

Im Ergebnis kommt das Verhältnis von 1 zu 40 (durchschnittliche Anwesenheit) bei Einrichtungen von 61 bis 80 Bewohnenden nicht zum Tragen, da immer 2 Fachkräfte ständig anwesend sein müssen (Überschreitung Quote 1 zu 60).

5. **Bei 95 Bewohnenden** ergibt sich eine durchschnittliche Anwesenheit von Fachkräften im Tagdienst von 2,375 aus der Quote 1 zu 40. Des Weiteren müssen ständig „2 Fachkräfte zu jeder Zeit“ anwesend sein (Überschreitung Quote 1 zu 60).

Dabei können die Fachkräfte nun u. a. wie folgt eingesetzt werden:

| Fallbeispiele | Einsatz der Fachkräfte (FK) | |
|---------------|-----------------------------|-------------------------|
| | im Frühdienst | im Spätdienst |
| Fall 1 | 2,375 FK | 2,375 FK |
| Fall 2 | 2,5 FK | 2,25 FK (und umgekehrt) |
| Fall 3 | 2 FK | 2,75 FK (und umgekehrt) |

6. **Bei 120 Bewohnenden** müssen durchschnittlich 3 Fachkräfte im Tagdienst anwesend sein gemäß der Quote 1 zu 40, also insgesamt 6 Fachkräfte für Früh- und Spätdienst. Die ständige Anwesenheit im Verhältnis von 1 zu 60 (hier 2 Fachkräfte) darf zu keiner Zeit unterschritten werden. Es müssen also ständig 2 Fachkräfte zu jeder Zeit anwesend sein.

Dabei können die Fachkräfte nun u. a. wie folgt eingesetzt werden:

| Fallbeispiele | Einsatz der Fachkräfte (FK) | |
|---------------|-----------------------------|---------------|
| | im Frühdienst | im Spätdienst |
| Fall 1 | 4 FK | 2 FK |
| Fall 2 | 2 FK | 4 FK |
| Fall 3 | 3 FK | 3 FK |



7. **Bei 121 Bewohnenden** müssen durchschnittlich 3,025 Fachkräfte anwesend sein, gemäß der Quote 1 zu 40. **Ab dem 121. Bewohnenden** müssen 3 Fachkräfte in der Pflegeeinrichtung ständig anwesend sein (doppelte Überschreitung der Quote 1 zu 60).

Dabei können die Fachkräfte nun u. a. wie folgt eingesetzt werden:

| Fallbeispiele | Einsatz der Fachkräfte (FK) | |
|---------------|-----------------------------|---------------|
| | im Frühdienst | im Spätdienst |
| Fall 1 | 3,025 FK | 3,025 FK |
| Fall 2 | 3 FK | 3,05 FK |
| Fall 3 | 3,05 FK | 3 FK |